

Thiel, Eberhard

Article — Digitized Version

Auf dem Weg zur Steuerreform

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Thiel, Eberhard (1974) : Auf dem Weg zur Steuerreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 8, pp. 384-385

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134711>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Auf dem Weg zur Steuerreform

Die jetzt häufig zu hörende Meinung, die Reform der Steuergesetzgebung sei gescheitert, ist richtig, wenn man unter einer Reform versteht, daß einmal die fiskalischen Einnahmen in den nächsten Jahren effektiv gesichert und außerdem die von der Mehrheit angestrebten gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Wirkungen im privaten Sektor durchgesetzt werden solien. Diese Charakterisierung wäre wohl für die seit einigen Jahren geplante Reform angebracht gewesen, wenn man sich an die diversen Eckwerte, die dazu ergangenen Kommentare und an die Regierungserklärungen erinnert. Die nun im Juli erreichten Lösungen steilen dagegen einen mühselig ausgehandelten Kompromiß dar, von dem feststehen dürfte, daß er nicht den Anforderungen an die propagierte Große Steuerreform genügt.

Bei der Analyse der Elemente des neuen Einkommensteuerrechtes fällt zunächst einmal die Revision des Steuertarifes auf. Die Proportionalzone wird ausgedehnt, so daß fast 70 % der Steuerpflichtigen von ihr erfaßt werden. Nach der Proportionalzone mit ihrer indirekten Progression ist eine schnellere Steigerung des durchschnittlichen Steuersatzes zu beobachten. Darüber hinaus ist der Spitzensteuersatz unter Fortfall der Ergänzungsabgabe auf 56 % festgesetzt worden. Hauptargument für diese Revision war die Verhinderung der inflationsbedingt stark ansteigenden Einkommensentzüge. Eine weitergehende Entlastung schien dagegen aus fiskalischen Gründen nicht vertretbar. Doch es muß darauf hingewiesen werden, daß bei einer schnellen Zunahme der Nominaleinkommen bald wieder massiv die Progressionszone erreicht wird.

Nun entscheidet jedoch nicht der Tarif allein über die Steuerbelastung. Diese kann nur im Zusammenhang mit der Definition der Bemessungsgrundlage beurteilt werden. So wird in Zukunft die Vermögensteuer bei natürlichen Personen nicht mehr wie bisher als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer abgezogen werden können. Trotz der Senkung des Satzes für natürliche Personen wird unter Beachtung der Anhebung der relevanten Einheitswerte die mit der Vermögensteuer ursprünglich anvisierte Mehrbelastung des fundierten Einkommens erreicht. Die bisherige, mit dem Einkommen steigende Verminderung der Belastung wird beseitigt.

Einen breiten Raum in der Diskussion nahm die steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen ein. Versicherungs- und Bausparbeiträge können wie bisher unter Heraufsetzung der Höchstgrenzen von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Geplant war allerdings ein Abzug dieser Sonderausgaben von der Steuerschuld, wobei ein einheitlicher Entlastungssatz von 22 % vorgesehen war; dadurch hätten die oberen Einkommensgruppen nicht länger einen höheren absoluten Entlastungsbetrag für sich in Anspruch nehmen können als die Bezieher niedriger Einkommen. Das Gleiche gilt für die Regelung des Arbeitnehmerfreibetrages.

Dieses wirklich epochale Reformvorhaben konnte jedoch nicht realisiert werden. Es bleibt nun dabei, daß die oberen Einkommensgruppen weiterhin höhere absolute Steuerersparnisse erzielen. Der Widerstand gegen diese geplante Systemänderung wurde damit begründet, daß so am sinnvollsten dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprochen werde. Von der Besteuerung nach der

Leistungsfähigkeit zu sprechen, ist jedoch bei den heute praktizierten vielschichtigen Steuersystemen zu vieldeutig. Wenn man höhere oder geringere Belastungen bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen erreichen will, sollte man daher die gewünschten Auswirkungen deutlich und numerisch faßbar nennen und begründen. Hohe Prinzipien sollten gerade bei Gelddingen monetisiert werden. Man sollte also deutlich sagen, daß man die höheren absoluten Steuerersparnisse bei den oberen Einkommensgruppen begrüßt, und sich nicht länger auf die Verwendung des unscharfen Begriffs der Leistungsfähigkeit zurückziehen.

Eine wirkliche Neuregelung ist dagegen im Bereich des Kindergeldes zu konstatieren. Hier liegt eine Bereinigung des Steuerrechtes vor, da die Kinderfreibeträge im Steuerrecht gestrichen und das erweiterte Kindergeld insgesamt als staatliche Ausgabe notiert wird. Für die Berechtigten aller Einkommensgruppen werden absolut gleiche Beträge gezahlt. Wer allerdings dieser Reform zustimmte, konnte eigentlich nur schlecht die vorgesehene Neuregelung des Abzugs der Sonderausgaben von der Steuerschuld ablehnen. Zumindest dem Prinzip einer möglichst einheitlichen Steuersystematik ist mit dieser gelungenen Teilreform zuwider gehandelt worden.

Die vorgetragenen voraussichtlichen Mindereinnahmen im Jahre 1975 in Höhe von mehr als 13 Mrd. DM sind bei den anstehenden höheren Belastungen und Entlastungen als Saldo zu verstehen, der jedoch lediglich den Charakter einer Zielgröße hat; denn der effektive Steuereingang hängt neben der Setzung von Daten in den Steuergesetzen in der augenblicklichen Situation besonders stark von der konjunkturellen Entwicklung und von den Reaktionen der Steuerpflichtigen ab. Sollten die Inflationsrate und das reale Wachstum stärker als erwartet steigen, kann die Steuermindereinnahme auch geringer ausfallen. Angesichts der hohen Preissteigerungen auf der Seite der staatlichen Ausgaben wird weiterhin eine relative Verminderung des freien Spielraumes zu beobachten sein, und diese zunehmende Enge wird sich immer restriktiver auf die geplante reale Ausdehnung des öffentlichen Sektors auswirken. Der in der Finanzplanung 1973 ausgewiesene Nettokreditbedarf des Bundes für die Jahre 1975 bis 1977 ist in der neuesten Planung bereits verdoppelt worden. Außerdem stauen vorübergehende relative Einsparungen den Bedarf lediglich für die nächsten Jahre auf.

Im Rahmen der vor einigen Jahren geplanten Großen Steuerreform war auch eher von einer Aufkommensneutralität aller Maßnahmen die Rede. Damals war unter anderem eine Erhöhung des Satzes der Mehrwertsteuer vorgeschlagen worden, um den Steuerausfall aufgrund einzelner Neuregelungen auffangen zu können. Im Moment wird davon aber nicht mehr gesprochen. Dennoch muß diese Anhebung kommen, wenn die Bundesregierung reale Reformen durchsetzen möchte. Eine solche Steuererhöhung wäre zusammen mit den Entlastungen mit Sicherheit leichter durchzuführen gewesen als später als Detailmaßnahme, zumal das Wahlgeschehen in der Regel wirkungsvoller mit Einnahmensenkungen als mit Ausgabenerhöhungen beeinflußt zu werden scheint. Der heutige Verzicht auf eine umfassende Steuerreform wird für die Zukunft des Staatssektors noch eine erhebliche Hypothek darstellen.

Insgesamt ergibt sich somit eine Reihe von Regelungen, die sich aus dem dualistischen Ziel einer Sicherung der fiskalischen Einnahmen und dem Wunsch nach Verminderung bestimmter, besonders durch Inflation begründeter hoher Steuerentzüge ergeben. Eine Sicherung der fiskalischen Einnahmesituation für die nächsten Jahre dürfte jedoch nicht erreicht sein. Die auch nur als vorläufig anzusprechende Revision des Steuertarifs enthält keine Systemänderung, die Regelung im Bereich der Körperschaftsteuer steht noch aus, und die Neukonzeption der Sonderausgaben ist zunächst völlig gescheitert. Eine klare Systemänderung ergibt sich lediglich für das Kindergeld.

Die Einigung auf höchster politischer Ebene kann also nur als eine Notlösung angesehen werden, weil sonst die Revision der Steuergesetzgebung aufgrund der Machtkonstellation im Bundestag und im Bundesrat überhaupt gescheitert wäre. Die Süddeutsche Zeitung kommentierte dieses Geschehen mit den Worten: „Eine Nacht lang regierten alle Parteien.“ Angesichts der Resultate sollte man froh sein, daß es sich lediglich um eine Nacht handelte; denn bei Tageslicht besehen, müßte jetzt eigentlich unverzüglich mit der Konsolidierung der Steuergesetzgebung begonnen werden.